

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz: Überschuldungsrisiken bei Pensionszusagen

1. Konsequenzen des BilMoG für Pensionszusagen

Nach dem erstmals für Abschlüsse für das nach dem 31.12.2009 beginnende Geschäftsjahr anwendbaren Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) sind Pensionszusagen künftig in der Handelsbilanz „realistisch“ zu bewerten. Damit sind Preis- und Kostensteigerungen für den Erfüllungsbetrag anzusetzen, es ist mit dem Marktzins zu bewerten, und erwartete Rentenanpassungen, Gehaltssteigerungen sowie die erwartete Mitarbeiterfluktuation sind einzubeziehen. Bisher war dagegen in der Handelsbilanz zumeist der steuerliche Rückstellungswert angesetzt worden, der – um Steuerausfälle zu vermeiden – von nichtrealistischen Annahmen ausging. In der Steuerbilanz bleibt es dabei, in der Handelsbilanz wird nun mit „realistischeren“ Werten gerechnet, die ca. das 1,8fache des steuerlichen Wertes betragen können. Der Grund hierfür liegt in dem nach den steuerlichen Grundsätzen angesetzten zu hohen Abzinsungsfaktor, der zu niedrigen unterstellten Lebenserwartung und der Nichtberücksichtigung von künftigen Gehaltsentwicklungen.

2. Voraussichtlicher Erfüllungsbetrag

Hintergrund ist eben, dass nach § 253 Abs. 1 Satz 2 der voraussichtliche Erfüllungsbetrag anzusetzen ist. Damit sind zu erwartende Preis- und Kostensteigerungen bei der Bemessung der Rückstellung zu berücksichtigen. Auch müssen die Rentenverpflichtungen mit ihrem Barwert angesetzt werden. Der zu verwendende Diskontierungssatz ist dabei nicht mehr mit dem steuerlich zulässigen Zinssatz von 6 % p. a., sondern mit einem von der Deutschen Bundesbank bekannt zu gebenden Abzinsungssatz anzusetzen. Der Abzinsungssatz kann über www.bundesbank.de/download/statistik/stadt_abzinsungssaetze.pdf abgerufen werden. Per Oktober 2009 betragen die Abzinsungssätze bei Restlaufzeiten zwischen einem und zehn Jahren zwischen 3,85 % p. a. und 4,97 %.

3. Reduzierung des Überschuldungsrisikos

a) Verzicht

Um die Überschuldungsrisiken zu reduzieren bzw. zu vermeiden bieten sich verschiedene Möglichkeiten an, die aus steuerlicher Sicht aber zum Teil nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. So führt der Verzicht auf den Pensionsanspruch im Falle eines Gesellschafter-Geschäftsführers zu einem fiktiven Zufluss der Einkünfte verbunden mit der Lohnversteuerung, soweit die Gehaltsforderung des Gesellschafters werthaltig ist. Nur in Höhe des nichtwerthaltigen Teils, dessen Berechnung jedoch nicht unerhebliche Zweifelsfragen hervorruft, ist ein solcher Verzicht steuerunschädlich möglich.

b) Rangrücktritt

Keine steuerlichen Konsequenzen sind dagegen in der Regel mit einem Rangrücktritt verbunden.

c) Übertragung auf Pensionsfonds oder Unterstützungskasse

Als Alternativen zur Pensionszusage bieten sich schließlich u. a. die Übertragung der Pensionsverpflichtung auf eine neu gegründete GmbH sowie die Überführung des Pensionsanspruches auf ein Pensionsfonds oder eine Unterstützungskasse an.

4. Zusammenfassung

Wie daraus zu ersehen ist, kann die „tickende Zeitbombe Pensionszusage“ im Einzelfall durchaus entschärft werden. Zur Beratung hierüber stehen Ihnen in unserer Kanzlei Herr Rechtsanwalt Dr. Theodor Seitz, Steuerberater und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, sowie Frau Andrea Feuchtgruber, Steuerberaterin, jederzeit gerne zur Verfügung.